

## Oktober 2021 - Sofortprogramm Windenergie – von der Zielformulierung zur Zielerreichung!

### **Zentrale Forderungen an die neue Bundesregierung**

Ende Oktober 2021 konstituiert sich der 20. Deutsche Bundestag. Die neue Bundesregierung muss nach Jahren der Blockaden und der Verschleppung von Problemlösungen endlich die erforderlichen Maßnahmen für die Energiewende und den beschleunigten Ausbau der Windenergie in Angriff nehmen und wirksame Maßnahmen umsetzen. Grundsätzlich richtige Zielvorstellungen sind schon lange formuliert worden, konsequente und durchgreifende Maßnahmen fehlen bisher jedoch weitgehend.

### **Prozessbeschleunigung durch Vereinfachungen – keine neuen komplexen Rechtsnormen**

Im Fokus müssen klare, verbindliche sowie schnelle und einfach umsetzbare Maßnahmen stehen. Vereinfachungen und klare Vorgaben müssen die Planungs- und Genehmigungsprozesse und deren Vollzug beschleunigen – komplexe und bürokratische Rechtsnormen sind unbedingt zu vermeiden!

### **Zentrale Steuerungswirkung durch Preissignale als Grundlage der Energiewende nutzen**

Eine erfolgreiche Energiewende und zielkonformer Klimaschutz (1,5 Grad-Ziel, Pariser Klimaabkommen) sind nur mit einem massiven Ausbau von Wind- und Solarenergie verbunden mit der Dekarbonisierung der Industrie und der Elektrifizierung der Verbrauchssektoren Wärme und Mobilität (Sektorenkoppelung) möglich. Die zentrale Steuerungsfunktion der Energiepreise muss über eine angemessene Höhe und eine kalkulierbare Entwicklungsperspektive des CO<sub>2</sub>-Preises bildet die Grundlage und muss durch Preismechanismen und –signale im Detail gestärkt werden.

### **Abschaffung der EEG-Umlage verfehlt Wirkung – Entlastung durch ermäßigten Mehrwertsteuersatz**

Der Strompreis muss im Verhältnis zu fossilen Energieträgern auch für private Haushalte attraktiver werden. Die aktuell vielfach geforderte Abschaffung der EEG-Umlage droht jedoch ihre Wirkung zu verfehlen. Nach sehr niedrigen Strompreisen in der Corona-Situation des Jahres 2020 sinken die Differenzkosten und damit die EEG-Umlage in der aktuellen Marktsituation deutlich, das Problem löst sich beinahe von selbst auf. Die Abschaffung der EEG-Umlage ist daher aktuell nicht dringend und zudem nicht geeignet, das Problem der hohen Strompreise zu lösen. Denn gegen hohe Marktpreise an den Strombörsen ist die Abschaffung der EEG-Umlage unwirksam. Bei den privaten Haushalten wird die Senkung/Abschaffung der EEG-Umlage somit kaum ankommen, da die Einsparungen durch gestiegene Strombeschaffungskosten (v. a. durch den Erdgaspreis) an den Börsen (über-)kompensiert werden.

**Als Möglichkeit zur Entlastung der Verbraucher bietet sich neben der Senkung der Stromsteuer die Senkung der Umsatzsteuer auf Strom von 19 % auf den ermäßigten Satz von 7 % an.** Dies würde die Stromkosten der privaten Haushalte unabhängig von der konkreten Zusammensetzung des Strompreises um gut 10 %, entsprechend ca. 3 Cent/Kilowattstunde senken. Was in der Gastronomie und bei den Fahrpreisen der Deutschen Bahn möglich ist, sollte auch für ein so generell lebenswichtiges Verbrauchsgut wie den privaten Stromverbrauch umsetzbar sein.

### **Vor welchen konkreten Aufgabenstellungen steht die neue Bundesregierung bei der Windenergie?**

#### **I. Windenergie an Land (Onshore)**

Für die Erreichung eines Anteils der erneuerbaren Energie am Stromverbrauch im Jahr 2030 (nach unserer Einschätzung >750 TWh) in Höhe von 65 % ist eine installierte Gesamtkapazität der Windenergie an Land in Deutschland von 91 GW erforderlich. Dies erfordert einen Nettozubau in den Jahren 2021 bis 2030 in Höhe von ca. 36 GW und zusätzlich einen Ersatz von Anlagen, bei denen bis

zum Jahr 2030 die EEG-Vergütung endet (ca. 25 GW). Im Durchschnitt müssen somit jährlich Windenergieanlagen mit 6.000 MW installiert werden. Das Ausbautempo muss im Vergleich zum Zeitraum 2018 bis 2021 mehr als verdreifacht werden. **Folgende Umsetzungsmaßnahmen sind erforderlich:**

**1. Flächen für die Windenergie müssen in ausreichendem Umfang und rechtssicher zur Verfügung gestellt werden:** Flächenausweisungen von mindestens 2 % der Bundesfläche werden ausreichen und stehen nach aktuellen Untersuchungen im Wesentlichen ohne Konfliktpotenzial zur Verfügung. Dafür braucht es nach unserer Ansicht Vorgaben im Bundesraumordnungsgesetz (verbindliche Ziele für die Landesplanungen) und im BauGB, dort v.a. einen verbindlichen Maßstab für den Flächenanteil, mit dem die Vorgabe des „substanziell Raum Schaffens“ erfüllt wird. Wenn ein Planungsträger (Region, Landkreis, Kommune) dies nicht erfüllt, muss die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich greifen! Für die Einbindung und Steuerung der Länder, Landkreise und Kommunen bietet der Bund-Länder-Kooperationsausschuss geeignete Anknüpfungspunkte. Der Ausschuss muss zügig zu einem Monitoring kommen und schnellstmöglich verbindliche Regelungen treffen.

**2. Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt und rechtssicher werden:** Es darf nicht sein, dass Genehmigungsverfahren mit immer neuen Anforderungen in die Länge gezogen werden. Die Stiftung Klimaneutralität hat dazu gute Vorschläge gemacht (Wind-an-Land-Gesetz - Stiftung Klima (stiftung-klima.de). Über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit der Möglichkeit einer einmaligen Nachforderung entschieden werden. Danach muss die Entscheidung über den Genehmigungsantrag innerhalb von sechs Monaten erfolgen, ansonsten greift die Genehmigungsfiktion. Genehmigungsbehörden müssen personell und technisch ausreichend ausgestattet und rechtlich-fachlich unterstützt werden. Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenziale durch Digitalisierung sind zu nutzen.

**3. Artenschutz und Klimaschutz standardisieren und harmonisieren:** Artenschutz ist perspektivisch ohne Klimaschutz chancenlos. Es darf nicht sein, dass der Artenschutz mehrfach und mit dem Risiko von Verzögerungen und Verlust von Projektentwicklungskosten Projekte bedroht (oft zu einem späten Zeitpunkt), obwohl der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort vertretbar wäre. V. a. missbräuchlich instrumentalisierter Artenschutz muss unterbunden werden. Erforderlich ist, dass der Gesetzgeber den Behörden einen Entscheidungsmaßstab für Abwägungskollisionen an die Hand gibt. Das gilt insbesondere auch für den Fall, in dem sich widersprechende Gutachten zum Artenschutz vorgelegt werden.

Aktuell werden Artenschutz-Themen schon im mehrjährigen Prozess der Flächenausweisung (Planungsrecht) geprüft, danach muss der Projektentwickler im Genehmigungsverfahren erneut Artenschutz-Untersuchungen durchführen. Einzelne Tiere und temporäre, oft zufällige Nutzungen von Wechselhorsten dürfen Windenergieprojekte nicht verhindern.

In aus Artenschutzsicht unproblematischen Gebieten muss der Aufwand für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen reduziert werden, was dann auch zu schnellen und rechtssicheren Genehmigungen führt. Derartige Flächen laut einer aktuellen Veröffentlichung des Bundesamts für Naturschutz (Konkretisierung von Ansatzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben - "Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende " (EE100-konkret) (bfn.de)) in ausreichender Menge vorhanden: 1,5 % des Bundesgebiets weisen danach einen „geringen Raumwiderstand“, weitere 2,3 % einen mittleren Raumwiderstand auf.

Dichtezentren und Schwerpunkträume von geschützten Tierarten müssen selbstverständlich erhalten und dürfen nicht gefährdet werden. Grundsätzlich ist vom Prinzip des Schutzes einzelner Tiere zum Schutz und zur Erhaltung der Population überzugehen. Dafür sind v. a. Maßnahmen sinnvoll, die die Überlebens- und Reproduktionsbedingungen der Tierarten verbessern. Artenschutzhilfsprogramme sind geeignet, diese Bedingungen zu verbessern und ermöglichen Zugeständnisse gegenüber der Windenergie bei anderen Flächen. Notwendige Änderungen in den einschlägigen EU-Richtlinien müssen unverzüglich initiiert werden.

**4. Endlich Probleme lösen und nicht nur vertagen: Drehfunkfeuer, Hubschraubertiefflug.** Bei Drehfunkfeuern sind methodische Fortschritte festzustellen, das Problem ist aber noch nicht gelöst. Wichtige Maßnahmen sind die Verringerung des Prüfbereichs auf einen Radius von 10 km um ein Drehfunkfeuer (statt bisher 15 km), ein verbindlicher und nach der Priorität der Ermöglichung von Windenergieprojekten gestalteter Modernisierungsplan für alte Drehfunkfeuer, die Einführung einer belastbaren und dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Methodik der Vorbelastungsermittlung und die Anhebung des zulässigen Gesamtfehlerbudgets auf international übliche 3,5 Grad.

Hubschraubertiefflugstrecken sind aktuell in einem Umfang festgelegt, der die Windenergie massiv behindert und nicht für die Erfüllung des Verteidigungsauftrags erforderlich ist. Zudem ist es in Zeiten des internationalen Windenergieausbaus und der Energiewende weltfremd, von hindernisfreien Tiefflugkorridoren auszugehen und den Windenergieausbau in Flugkorridoren komplett auszuschließen. Der Umfang der Korridore muss reduziert werden. Flugverfahren sind unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Windenergieanlagen festzulegen und sicher durchzuführen.

**5. Ausschreibungsvolumen auf 6,5 GW pro Jahr anheben** und dauerhaft absichern: Da nicht alle Windenergieprojekte nach einem Ausschreibungszuschlag auch tatsächlich umgesetzt werden (können), muss das Volumen der Ausschreibungen höher sein als der geplante Ausbau. Das Ausschreibungsvolumen darf den Ausbau der Windenergie nicht begrenzen. Sinnvoll ist die Möglichkeit zur Erhöhung des Ausschreibungsvolumens, wenn ein entsprechendes Projektvolumen im Markt vorhanden ist.

**6. Verzicht auf pauschale Abstände:** Pauschale Abstände sind kein Mittel zur Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen. Diskussionen und Vergleiche von Abstandsregelungen bewirken sogar das Gegenteil. Zum Schutz der Anwohner reichen die Anforderungen des Bundesimmissionsschutz-Rechts aus.

**7. Windenergie in Waldgebieten erlauben:** Windenergienutzung in Waldgebieten ermöglicht die Erschließung großer und häufig siedlungsferner Flächenpotenziale. Wälder leiden extrem unter der globalen Erwärmung. Der erforderliche klimagerechte Umbau der Wälder stellt die Waldeigentümer zunehmend vor große Herausforderungen. Die Windenergie kann hier einen Beitrag zur Finanzierbarkeit des Umbaus leisten.

**8. Das Stromnetz darf nicht zur Achillesferse der Energiewende werden:** Optimierte Nutzungskonzepte wie online DSA (dynamic security assessment) in Verbindung mit Freileitungsmonitoring und Phasenschieber-Transformatoren können die Transportkapazität des bestehenden Netzes deutlich erhöhen, Netzengpässe vermeiden und das Risiko von Störungen und Netzausfällen vermindern. Gleichzeitig ist ein beschleunigter Netzausbau sicherzustellen, um die - auch zur Kompensation von wegfallenden Kraftwerksleistungen von Atom- und Kohlekraftwerken -

erforderliche Ausbauleistung bei Windenergie und Photovoltaik im Stromnetz sicher aufnehmen und transportieren zu können.

## **II. Windenergie auf See (Offshore)**

Mitte des Jahres 2020 waren in Deutschland Offshore-Windparks mit einer Gesamtleistung von ca. 7.800 MW in Betrieb. Im 1. Halbjahr 2021 ist im Bereich der Offshore-Windenergie in Deutschland kein Zubau erfolgt und wird auch im 2. Halbjahr 2021 nicht erfolgen. Für die Erreichung eines Anteils der erneuerbaren Energie am Stromverbrauch im Jahr 2030 (nach unserer Einschätzung > 750 TWh) in Höhe von 65 % ist eine höhere installierte Gesamtkapazität der Windenergie auf See von 25 GW (statt der derzeit gesetzlich geplanten 20 GW) erforderlich. Auf See müssen ab 2022 bis Ende 2030 rechnerisch jährlich Windparks mit mindestens 1.900 MW Leistung in Betrieb genommen werden.

### **Folgende Maßnahmen sind erforderlich:**

**1. Beschleunigter Ausbau der Offshore-Windenergie in Nord- und Ostsee:** Festschreibung neuer Ziele im Windenergie-auf-See-Gesetz: 2030 (25 GW), 2035 (35 GW), 2040 (60 GW) und 2045 (70 GW). Auch die Umverteilung und damit ein etwaiger Verlust von Flächen zur Nutzung für Erneuerbaren Energien, z. B. die neu eingeführten und großzügig dimensionierten Vorranggebiete für Schifffahrt, muss erneut überprüft werden.

**2. Erhöhung des Flächenpotenzials in Nord- und Ostsee** durch Klärung der Konflikte mit anderen Nutzungen wie Militär, Schifffahrt, Fischerei, Rohstoffgewinnung und Naturschutz: Diese Konflikte müssen in Konsultation mit den betroffenen Verbänden und Akteuren mit dem Ziel gelöst werden, eine effektive gemeinsame Nutzung von Meeresflächen zu verschiedenen Zwecken zu ermöglichen.

**3. Flächen und Leitungstrassen für Offshore-Windenergie sichern:** Die Raumordnungspläne für die Nord- und Ostsee müssen die gesetzlich zu erhöhenden neuen Ausbauziele berücksichtigen. Die Flächenentwicklungspläne sind unverzüglich anzupassen. Diese müssen auch die ressourcenschonende Sicherung von benötigten Trassen für die Anbindung an Land durch Stromleitungen vorsehen, einschließlich der Bereiche im Nationalpark Wattenmeer und im Küstenmeer. Die Leitungstrassen dort sind bislang eine begrenzte und damit stark limitierende Ressource.

**4. Beschleunigung des Netzausbaus für Offshore-Windenergie** insbesondere in der Nordsee: Der zeitgleiche Bau von Offshore-Windkraftparks und Netzanbindungen wird sichergestellt, Verzögerungen aufgrund von mangelnden Netzausbaukapazitäten müssen vermieden werden. Dazu ist ein Konzept für die Ausschreibung der Netzanbindungen zu erarbeiten, so dass diese auch durch dritte Akteure realisiert werden können.

**5. Offshore-Windenergie zur zentralen Quelle für grünen Wasserstoff ausbauen.** Dafür ist ausreichend Raum für Offshore-Windkraftparks zu schaffen, die ohne EEG-Förderung auf dem Meer befindliche Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mit Strom versorgen.

**Die Windenergiebranche kann die erforderliche Beschleunigung realisieren und den öffentlichen und gesellschaftlichen Auftrag zur Umsetzung der Energiewende erfüllen.**

**Die neue Bundesregierung muss die beschriebenen Maßnahmen gemeinsam mit den nachgelagerten Ebenen in Politik und Verwaltung zügig und konsequent umsetzen und damit den Erfolg der Energiewende sowie die Erreichung der Ziele ermöglichen.**